Kreisblatt

Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 17 – 10. Mai 2023

Inhalt

Kreis Lippe
181 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides für Frau Yulka Todorova
182 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides für Frau Galina Berova
183 Immissionsschutz

Stadt Bad Salzuflen
184 Widmung der „Neue Straße“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW
185 Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 0723 "Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße", Ortsteil Lockhausen
186 Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 0251 „Hoffmannstraße Süd“, Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen
187 Bekanntmachung: 139. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich "Hoffmannstraße", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen
188 Bekanntmachung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 B/I „Hoffmannstraße - nördlicher Teil", Ortsteil Bad Salzuflen

Stadt Barntrup
189 Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 01/13 An der Eichelbache"-9. Änderung in Barntrup
190 Amtliche Bekanntmachung: 10. Änderung -Teilaufhebung- des Bebauungsplanes Nr. 01/15 „An der Freiligrathstraße“

Stadt Blomberg
191 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg für das Haushaltsjahr 2023 vom 26.04.2023

Stadt Detmold
192 Öffentliche Zustellung - Destiny Hassan
193 Öffentliche Zustellung – Dominik Andre Mayer
194 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold
195 Öffentliche Zustellung – Nasr
196 Öffentliche Zustellung - Derenik Samveli Karapetyan

Gemeinde Kalletal
197 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
198 Anlage zur Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal (§ 9 der Haushaltssatzung)

Alte Hansestadt Lemgo
199 39. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans 26 01.68 „Südliche Liebigstraße“
200 Anordnung der Bekanntmachung

Abfallwirtschaftsverband Lippe
201 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Jagdgenossenschaft Großenmarpe
202 Einladung zur außerordentlichen Versammlung

Sparkasse Paderborn-Detmold
203 Kraftloserklärung einer Sparurkunde: 3510574217
204 Kraftloserklärung einer Sparurkunde: 3010152654

Kreis Lippe

181 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides für Frau Yulka Todorova

Die öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides für Frau Yulka Todorova ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 28.04.2023 öffentlich zugestellt worden.

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

182 Öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides für Frau Galina Berova

Die öffentliche Zustellung eines Elterngeldbescheides für Frau Galina Berova ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 03.05.2023 öffentlich zugestellt worden.

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

183 Immissionsschutz

Öffentliche Bekanntmachung

Aktenzeichen:
766.0007/18/1.6.2 (KA-79)

Immissionsschutz
Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Kalletal

Der Plan 8 GmbH, Gerichtstraße 3, 24340 Eckernförde, wurde mit Bescheid vom 03.05.2023 die Genehmigung gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs NORDEX N149 4.0/4.5 MW (Nennleistung: 4.500 kWel, Nabenhöhe: 105,0 m, Rotordurchmesser: 149,1 m) auf dem nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstück

- KA-79: Kalletal, Gemarkung Brosen, Flur 4, Flurstück 23

erteilt.
Die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides erfolgt gem. § 10 Abs. 7 S. 2, Abs. 8 S. 2 u. 3 BImSchG i.V.m. § 21a Abs. 1 der 9. BImSchV.

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, Brandschutz, Gewässer-/Grundwasserschutz, Abfallrecht, Landschafts- und Naturschutz, Arbeitsschutz, Luftverkehrsrecht und Straßen-/Wegerecht. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Bestandskraft des Bescheides mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Auf die Pflicht zur Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten vor dem Oberverwaltungsgericht gemäß § 67 Absatz 4 VwGO wird hingewiesen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei Erhebung der Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse muss die Klage nach § 55d Satz 1VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de).

Hinweis:
Nach § 63 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage anordnen (§ 80 VwGO).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung im Zeitraum **vom 11.05.2023 bis einschließlich 24.05.2023** bei

- der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice am Haupteingang, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold,
- sowie bei der Gemeinde Kalletal, Information des Rathauses (Haupteingang), Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal,

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Dienststunden der Kreisverwaltung Lippe, Bürgerservice:
Montag bis Donnerstag: von 07:30 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag: von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Dienststunden der Gemeinde Kalletal:
Montag bis Freitag: von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag: zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dieser Bekanntmachungstext und der Genehmigungsbescheid können zudem auf der Internetseite des Kreises Lippe unter https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php (→Immissionsschutz → Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung) und über das UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de abgerufen und eingesehen werden.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid bis zum Ablauf der Klagefrist beim Kreis Lippe, Fachgebiet 680 - Immissionsschutz, Umweltrecht und Controlling, schriftlich oder elektronisch anfordern.

Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist (24.05.2023, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

gez.
Hildebrand

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

Stadt Bad Salzuflen

184 Widmung der „Neue Straße“ nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

I.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) wird die im Eigentum der Stadt Bad Salzuflen stehende Verkehrsfläche „Neue Straße“ (Teil des Flurstücks 1258, Flur 21, Gemarkung Schötmar) mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr gewidmet.
Die Straße wird nach ihrer Verkehrsbedeutung als Gemeindestraße, Anliegerstraße gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW, eingestuft.
Die Widmung bezieht sich auf die im Lageplan kreuzschraffierten Bereiche; der Lageplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.
Baulastträger dieser Straße ist die Stadt Bad Salzuflen.

II.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats vom Tag dieser Bekanntmachung an Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8 in 32423 Minden, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.
Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), in der jeweils geltenden Fassung.

Bad Salzuflen, den 17.04.2023

Stadt Bad Salzuflen

Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt
Anlage: Lageplan

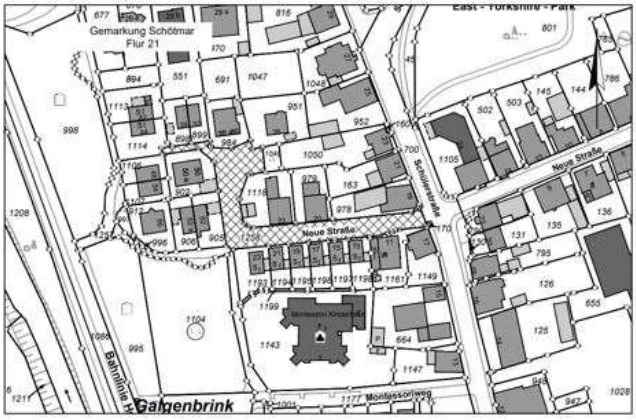

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

185 Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 0723 "Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße", Ortsteil Lockhausen

1. Ergebnisse aus der öffentlichen Auslegung und förmlichen Behördenbeteiligung
2. Änderung des Geltungsbereiches
3. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 02.05.2023

1. Ergebnisse aus der öffentlichen Auslegung und förmlichen Behördenbeteiligung
Die während der öffentlichen Auslegung und der förmlichen Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Bebauungsplanentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

2. Änderung des Geltungsbereiches
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um eine Teilfläche verkleinert und eine Teilfläche erweitert. Der Geltungsbereich geht aus der zu diesem Beschluss gehörenden Planzeichnung hervor.

3. Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung
Für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0723 “Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße“, Ortsteil Lockhausen und seine Begründung (einschließlich Umweltbericht) in der Fassung vom 28.03.2023 wird die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung für den o.g. Bebauungsplan wird in der Zeit vom

22.05.2023 bis 23.06.2023

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, 1. Obergeschoß, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, durchgeführt.

Der Planentwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums öffentlich aus.

Ziel des Bebauungsplanes Nr. 0723 „Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße“ ist es, der anhaltenden Nachfrage nach Gewerbegrundstücken ein Angebot entgegen zu stellen, welches die Belange der umliegenden schutzbedürftigen Nutzungen berücksichtigt. Damit sollen im Stadtgebiet ansässige Unternehmen die Möglichkeit zur Erweiterung oder Auslagerung erhalten und die Ansiedlung neuer Unternehmen ermöglicht werden. Gleichzeitig wird eine ökologisch hochwertige Einfügung des Gewerbegebietes in das Landschaftsbild verfolgt.

Folgende Arten umweltbezogene Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind verfügbar:

I Begründung und Umweltbericht

In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt sowie die umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Weiterhin werden u.a. die Themen Geräuschkontingentierung gewerblicher Nutzungen, Lärmeinwirkungen durch bestehende Betriebe und den Straßenverkehr, Störfallbetriebe, Artenschutzrechtliche Prüfung, Vermeidungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Eingrünung des Plangebietes, Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, Baudenkmäler und Klimawandelanpassung behandelt.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen

1. Schallgutachten mit Aussagen zum Gewerbe- und Verkehrsschall;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Menschen

2. Verkehrsgutachten mit Aussagen zur Verkehrsentwicklung und zur Leistungsfähigkeit der betroffenen Knotenpunkte;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Menschen

3. Artenschutzfachbeitrag mit Aussagen zur Betroffenheit der von der Planung berührten Arten und zu vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen für die Art Feldlerche;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere

4. Versickerungsgutachten mit Aussagen zur Versickerungsfähigkeit der Böden im Plangebiet und der näheren Umgebung;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Wasser, Menschen

5. Entwässerungsplanung mit Aussagen zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Wasser, Menschen

6. Knotenpunktplanung mit Aussagen zum benötigten Ausbau der Plangebietszufahrt;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Pflanzen

7. Städtische Recherchen mit Aussagen über Luftschadstoffe und den Kurortstatus von Bad Salzuflen, Lichtemissionen aus dem Plangebiet, den Schattenwurf aus dem Plangebiet, Starkregenereignisse, Schallvorbelastung durch einen vorhandenen Betrieb;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere, Pflanzen, Wasser, Luft, Klima, Menschen

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus den Beteiligungen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme vom Kreis Lippe mit Aussagen zum Ausbau der Erschließungsanlagen, zur Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung, zum Immissionsschutz und zur Abfallwirtschaft;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Wasser, Boden, Mensch

2. Stellungnahme von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen mit Aussagen zur Bodenfruchtbarkeit, zu Ausgleichsmaßnahmen und zur Niederschlagswasserbeseitigung;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Pflanzen, Wasser, Mensch

3. Stellungnahme vom Lippischen Heimatbund mit Aussagen zum Schutz des Landschaftsbildes, der geschützten Allee und von Ausgleichsflächen sowie Aussagen zur Niederschlagswassernutzung, zum Artenschutz und zu Ausgleichsmaßnahmen;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Tiere, Wasser, Boden, Mensch

4. Stellungnahmen von Leitungsträgern mit Aussagen zum Leitungsbestand und zur geplanten Versorgung;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Pflanzen, Boden, Mensch

IV Stellungnahmen der Öffentlichkeit aus der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit mit Aussagen zu Verkehrserzeugung und Verkehrsmengen, zur Verschattung von Grundstücken, zu ökologischen und grünordnerischen Belangen, zum Immissionsschutz (Verkehrs- und Gewerbelärm, Schutzanspruch und Vorbelastung umliegender Wohnnutzungen, Lärmschutzwall, Licht aus dem Plangebiet), zur Belastung angrenzender Gewässer, zur Umsetzung und zum Monitoring von Ausgleichsmaßnahmen, zum Landschaftsschutzgebiet, zu geschützten Gehölzstrukturen, zu Auswirkungen auf Tiere, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zum Vertrieb der Gewerbeflächen durch die Stadt, zur Naherholung sowie zur Herausnahme von Verkehrsflächen;

insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, biologische Vielfalt, Mensch

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der öffentlichen Auslegung im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung sowie unter https://www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden können. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per E-Mail (stadtplanung@bad-salzuflen.de), auf der oben genannten Internetseite, oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungssplan unberücksichtigt bleiben können.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 03.05.2023

Der Bürgermeister
Im Auftrag

U. Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplanes
Nr. 0723 "Gewerbegebiet Leopoldshöher Straße",
Ortsteil Lockhausen

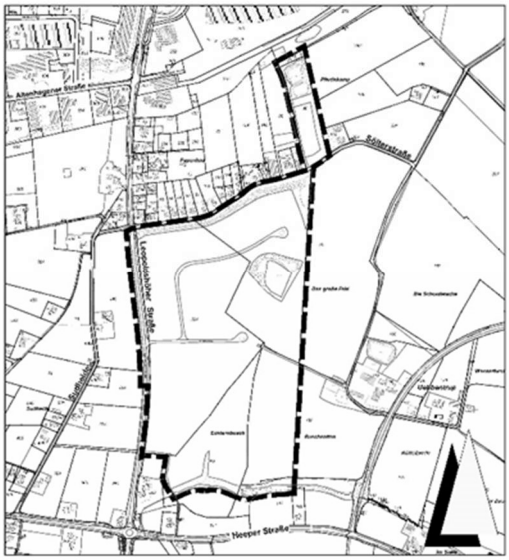

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 0723

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, Copyright Kreis Lippe 2015

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

186 Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 0251 „Hoffmannstraße Süd“, Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen

1. Ergebnisse aus der öffentlichen Auslegung
2. Erweiterung des Geltungsbereichs
3. Beschluss einer erneuten öffentlichen Auslegung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 02.05.2023

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der förmlichen Behördenbeteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden zur Kenntnis genommen. Deren Berücksichtigung bzw. Aufnahme in den Bebauungsplanentwurf gemäß der durchgeführten Abwägung wird zugestimmt.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird um eine Teilfläche erweitert. Der erweiterte Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

3. Für den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0251 „Hoffmannstraße Süd“, Ortsteil Schötmar und Bad Salzuflen sowie seiner Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom 05.04.2023 wird die erneute öffentliche Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die erneute öffentliche Auslegung für den o.g. Bebauungsplan wird in der Zeit vom

22.05.2023 bis 23.06.2023

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, 1. Obergeschoss, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, durchgeführt.

Der Planentwurf mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, sowie die bereits vorliegenden, nach Einschätzung der Stadt Bad Salzuflen wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen liegen zu jedermanns Einsicht für die Dauer des oben genannten Zeitraums öffentlich aus.

Ziel der Planung ist es, das Planungsrecht so zu aktualisieren, dass die bisherigen Hemmnisse für die Umsetzung des Gesamtkonzeptes abgebaut werden und gleichzeitig ein Einfügen in das städtebauliche und wirtschaftliche Gefüge der näheren Umgebung bzw. der Gesamtstadt gewährleistet ist. Das Zentren- und Nahversorgungskonzept der Stadt Bad Salzuflen wurde außerdem aktualisiert. Die darin enthaltene neue Fassung der Sortimentsliste wird Bestandteil des Bebauungsplanes und seinen Festsetzungen, um die zentralen Versorgungsbereiche zu schützen und Entwicklungen zu steuern. Auch die Nachnutzung brachliegender, ehemals zu Bahnzwecken genutzter Flächen ist ein Ziel der Planung, ebenso wie die planungsrechtliche ausnahmsweise Zulässigkeit von Flächen für die Ansiedlung von Vergnügungsstätten.

Folgende bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB und aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB verfügbar:

I Begründung und Umweltbericht
In der Begründung und dem Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, biologische Vielfalt sowie die umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkungsgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

II Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt. Dieser prüft die potentiellen artenschutzrechtlichen Betroffenheiten für planungsrelevante Arten. Außerdem werden Vermeidungsmaßnahmen formuliert.
insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere, Boden

III Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahme vom Kreis Lippe mit Aussagen zum Quellenschutz, Bodenaushub, Immissionsschutz, Starkregen und Abfallwirtschaft;
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden, Mensch, Wasser

2. Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW mit Aussagen zum Baugrund und Bodenschutz
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Boden

3. Stellungnahme vom Lippischen Heimatbund mit Aussagen zur Versiegelung, Durchgrünung, Artenschutz, Altlasten, Immissionsschutz und thermischen Belastung durch Fassaden
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Tiere, Klima, Boden, Luft, Mensch

4. Stellungnahme von der Bezirksregierung Detmold mit Aussagen zum Heilquellenschutzgebiet „Bad Salzuflen“
   insbesondere betroffene Umweltbelange: Wasser, Boden,

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass neben der erneuten öffentlichen Auslegung im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt sämtliche Unterlagen während der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden können. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der vorgenannten Auslegungsstelle abgegeben werden. Stellungnahmen können beispielsweise schriftlich, per E-Mail (stadtplanung@bad-salzuflen.de), auf der oben genannten Internetseite, oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetzestexte werden während der Offenlage zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 03.05.2023
Der Bürgermeister
Im Auftrag

U. Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

187 Bekanntmachung: 139. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen, Bereich "Hoffmannstraße", Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen

1. Änderungsbeschluss
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung am 02.05.2023

1. Die Durchführung der 139. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Hoffmannstraße“, Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich der Änderung geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in einfacher Form - Planaushang für die Dauer von mind. 30 Tagen - beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.05.2023 bis 23.06.2023

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Ziel der Planung ist eine Änderung der Darstellungen von gemischten und gewerblichen Bauflächen sowie die Rücknahme der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Großflächiger Einzelhandel“.
Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.
Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan grafisch dargestellt.

Stadt Bad Salzuflen, den 03.05.2023
Der Bürgermeister
In Auftrag

U. Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der 139. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Bereich "Hoffmannstraße"
Ortsteile Schötmar und Bad Salzuflen

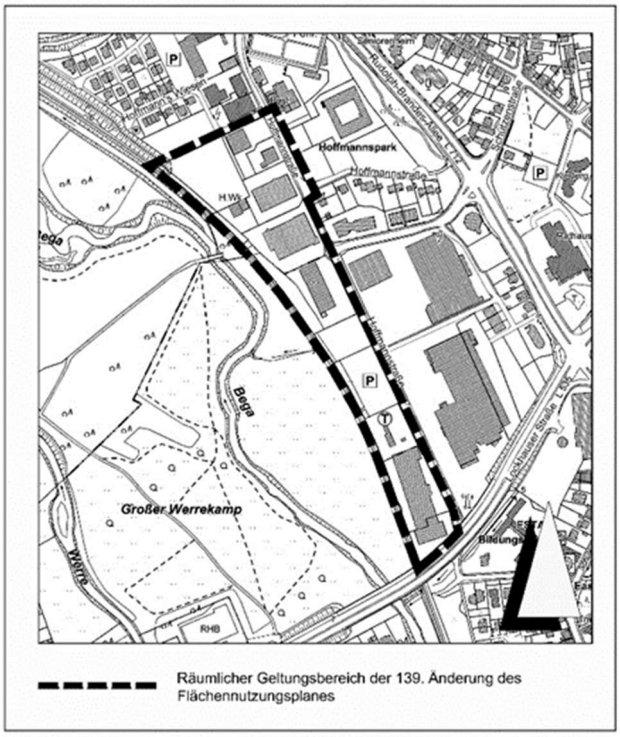

Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW, Copyright Kreis Lippe 2015

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

188 Bekanntmachung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 B/I „Hoffmannstraße - nördlicher Teil", Ortsteil Bad Salzuflen

1. Aufstellungsbeschluss
2. Beschluss der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlüsse des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung vom 02.05.2023

1. Die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0178 B/I „Hoffmannstraße - nördlicher Teil", Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich geht aus dem zu diesem Beschluss gehörenden Übersichtsplan hervor.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.0178 B/I „Hoffmannstraße - nördlicher Teil", Ortsteil Bad Salzuflen wird gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in „einfacher Form“ - Planaushang für die Dauer von mind. 30 Tagen - beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wird über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen und über die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich unterrichtet. Die Öffentlichkeit kann sich über die Planung informieren und sich hierzu äußern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom

22.5.2023 bis 23.06.2023

während der Öffnungszeiten

Montag bis Mittwoch	08.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	08.00 - 17.30 Uhr
Freitag	08.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt, Rudolph-Brandes-Allee 14, 32105 Bad Salzuflen, 1. Obergeschoss durchgeführt.

Ziel der Planung ist in Anlehnung an den Bestand und im Hinblick auf beabsichtigte Nutzungen die Ausweisung von Mischgebieten sowie eine Neuregelung der Erschließung. Die bisher geltenden Bebauungspläne sollen mit der Rechtskraft der 3. Änderung aufgehoben werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan-Vorentwurf auch im Internet unter www.stadt-bad-salzuflen.de/aktuelle-bauleitplanung eingesehen werden kann. Dort kann auch eine Stellungnahme abgegeben werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter www.bau-leitplanung.nrw eingesehen werden.

Der Geltungsbereich ist in dem beigeügten Übersichtsplan grafisch dargestellt. Für die genauen Abgrenzungen sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Stadt Bad Salzuflen, den 03.05.2023
Der Bürgermeister
In Auftrag

U. Niebuhr
Fachbereichsleiterin Stadtentwicklung und Umwelt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der 3. Änderung des Bebauungsplanes
Nr. 0178 B/I "Hoffmannstrasse - Nördlicher Teil",
Ortsteil Bad Salzuflen

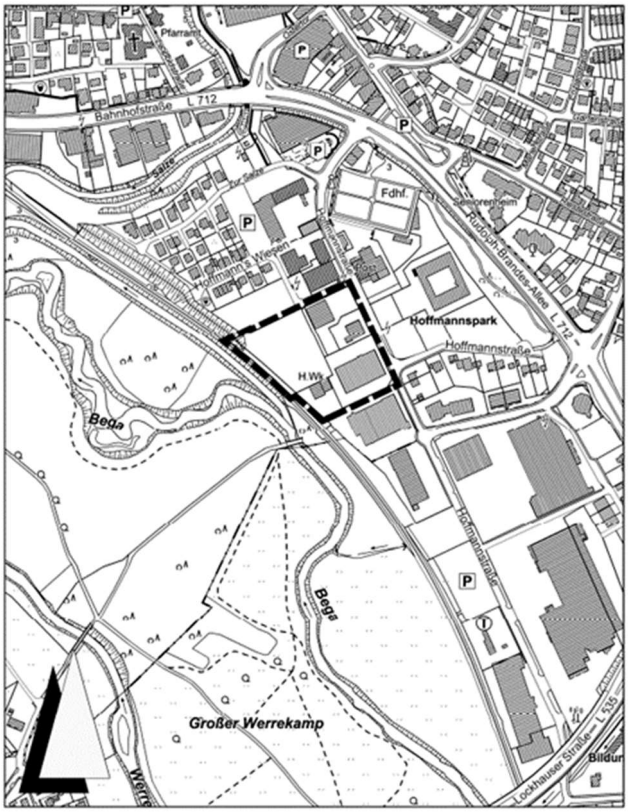

Räumlicher Geltungsbereich der 3. Änderung
des Bebauungsplanes 0178B-I

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

Stadt Barntrup

189 Amtliche Bekanntmachung: Bebauungsplan Nr. 01/13 An der Eichelbache"-9. Änderung in Barntrup

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)

- Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 25.04.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/13 „Auf der Eichelbache“ – 9. Änderung-im vereinfachten Verfahren sowie die Durchführung des Beteiligungsverfahrens beschlossen.
Mit der Bebauungsplanänderung sollen die Baugrenzen im Osten und Süden des Grundstückes erweitert werden. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen als wesentliches Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die geplante Wohnbebauung zu realisieren.

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/13 "Auf der Eichelbache" in Barntrup ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Gemäß der §§ 2 ff. BauGB wird die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/13 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird hiermit bekannt gemacht, dass auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BauGB verzichtet wird. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird gem. § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gegeben.
Hiermit wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB bekannt gemacht, dass der Entwurf einschließlich Begründung in der Zeit vom

Mittwoch, den 24.05.2023 bis einschließlich Freitag, den 23.06.2023

im Fachbereich 3 „Planen und Bauen“ der Stadt Barntrup, Mittelstraße 32, Obergeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden

Montag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Die auszulegenden Unterlagen können des Weiteren während des Auslegungszeitraumes auf der Internetseite der Stadt Barntrup unter https://www.barntrup.de/Wirtschaft-Bauen-Wohnen/Bauleitplanung.htm eingesehen werden.
Die Planunterlagen sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich unter: https://www.bauleitplanung.nrw.de.

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können während der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Barntrup, Mittelstraße 32, Zimmer 13, 32683 Barntrup, vorgebracht oder schriftlich an die Stadt Barntrup, Fachbereich II: Bauen, Ordnung und Soziales, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup gerichtet werden.

Hinweis gem. § 13 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Beschluss wird hiermit gem. § 3 Abs. 2 öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Barntrup vom 25.04.2023 in folgender Beschlussfassung angeordnet:

1. Der Rat der Stadt Barntrup beschließt gem. den Bestimmungen des Baugesetzbuches die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/13 "Auf der Eichelbache". Das Plangebiet grenzt im Norden an die Straße „Auf der Hude“ und im Süden und Westen an die Grün- und Freifläche des Flurstückes 755 des Flur 14. Östlich befinden sich bebaute Flurstücke. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 619 von Flur 14 der Gemarkung Barntrup. Die Größe des Plangebietes beträgt 0,09. Der räumliche Geltungsbereich des Plangebietes ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Für die genauen Grenzen des Plangebietes sind die Grenzen im Bebauungsplan verbindlich. Im Bebauungsplan sind gem. § 30 BauGB Mindestfestsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthalten.
Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen als wesentliches Ziel die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, die geplante Wohnbebauung zu realisieren. Hierbei handelt es sich um eine städtebauliche Maßnahme der Innenentwicklung und der
Nachverdichtung. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im vereinfachten Verfahren nach§ 13 BauGB ohne formale Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ohne
Durchführung der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB aufgestellt.

2. Die 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/13 "Auf der Eichelbache" wird einschließlich

Text und Begründung gem. § 3 (2) BauGB als Entwurf beschlossen und für die Dauer eines
Monats öffentlich ausgelegt.

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Barntrup vom 25.04.2023 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Barntrup, den 27.04.2023

Borris Ortmeier
Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich

Geltungsbereich 9. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/13 „Auf der Eichelbache“

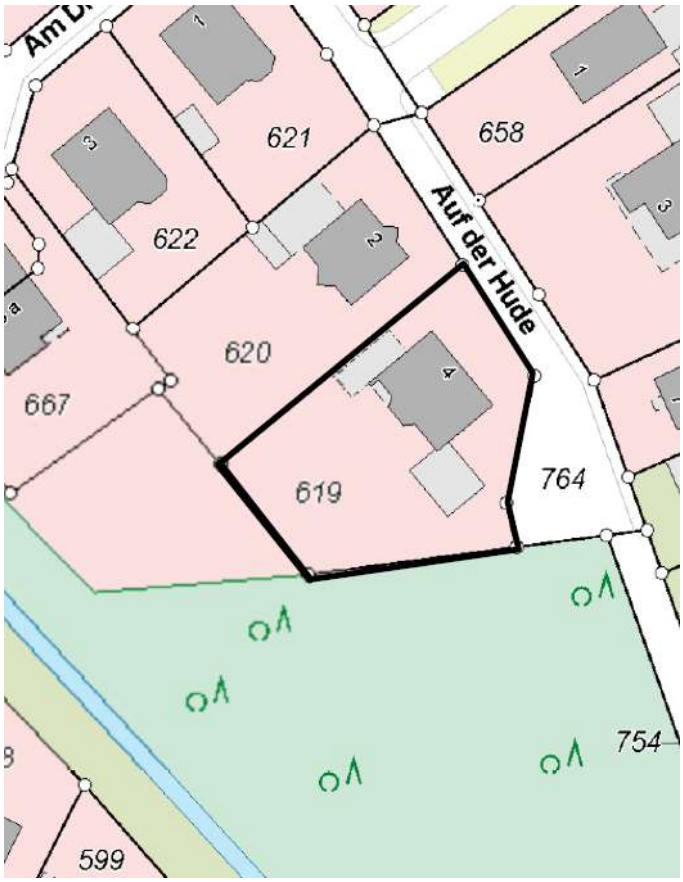

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

190 Amtliche Bekanntmachung: 10. Änderung – Teilaufhebung- des Bebauungsplanes Nr. 01/15 „An der Freiligrathstraße“

- Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/15 „An der Freiligrathstraße- 10. Änderung -Teilaufhebung- gem. § 2 Abs. 1 BauGB im Vollverfahren

- Beschluss über die Unterrichtung und Erörterung (frühzeitige Beteiligung) der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und über die frühzeitigte Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Barntrup hat in seiner Sitzung am 21.02.2023 die Aufstellung der 10. Änderung -Teilaufhebung- des Bebauungsplanes Nr. 01/15 „An der Freiligrathstraße“ in der Gemarkung Barntrup sowie die Unterrichtung und Erörterung (frühzeitige Beteiligung) der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.
Der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Behörden- und Trägerbeteiligung werden hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 01/15 setzt für das Plangebiet ein allgemeines Wohngebiet fest. Einzig für
die Flurstücke 568 und 932 wird durch die selbstständige 9. Änderungssatzung ein Mischgebiet festgesetzt. Diese Nutzung wurde auch realisiert und jahrelang ausgeübt. Die damalige Planung ist mittlerweile vollständig umgesetzt. Das gesamte Plangebiet ist vollständig bebaut. Da sich die seinerzeit beschlossenen planerischen Festsetzungen nicht mehr in die heutigen städtebaulichen Vorstellungen einfügen, gibt es zwischenzeitlich Probleme bei neuen Bauvorhaben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Der Bebauungsplan wird daher bis auf die 9. Selbstständige Änderung aufgehoben. Hierdurch soll den Eigentümern der Grundstücke die Möglichkeit gegeben werden, Bauvorhaben zu realisieren die sich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung -Teilaufhebung- des Bebauungsplanes Nr. 01/15 „Freiligrathstraße“ in Barntrup ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen erhält, gekennzeichnet.
Die Öffentlichkeit kann sich gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit von

Mittwoch, 24.05.2023 bis einschließlich Freitag, 23.06.2023

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Rathaus der Stadt Barntrup, Mittelstraße 32, 32683 Barntrup, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 13, während der Dienststunden unterrichten und zur Planung äußern.

Montag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 17:00 Uhr
Dienstag	8:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch	8:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag	8:00 – 12:00 Uhr

Die Entwurfsunterlagen können des Weiteren
während des Auslegungszeitraumes auf der

Internetseite der Stadt Barntrup unter https://www.barntrup.de/Wirtschaft-Bauen-Wohnen/Bauleitplanung.htm eingesehen werden.
Die Planunterlagen sind außerdem über das zentrale Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen zugänglich unter: https://www.bauleitplanung.nrw.de.

Bekanntmachungsanordnung:

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV NRW S. 741) wird hiermit die Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Barntrup vom 21.02.2023 in folgender Beschlussfassung angeordnet:

1. Gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit gültigen Fassung wird das Teilaufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 01/15 „An der Freiligrathstraße“ eingeleitet. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01/15 „An der Freiligrathstraße“ befindet sich im nördlichen Teil des Barntruper Stadtgebetes. Er hat seine Grenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen Alverdisser Straße (im Westen), Wierborner Allee (im Osten), dem Pivitsweg sowie dem Gutshof von Schönberg (im Norden) sowie die Extertalbahn im Norden. Die räumliche Abgrenzung des Aufhebungsbereiches entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01/15 „An der Freiligrathstraße“ und ist auf dem beigefügten Übersichtsplan (s. Anlage 1) ersichtlich.

2. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Behörden sowie die sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig an dem Planverfahren zu beteiligen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Rates der Stadt Barntrup vom 21.02.2023 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Barntrup, den 27.04.2023

Borris Ortmeier
Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich

Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der 10. Änderung -Teilaufhebung- des Bebauungsplanes “01/15 „An der Freiligrathstraße“

Stadt Blomberg

191 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Blomberg für das Haushaltsjahr 2023 vom 26.04.2023

1. Haushaltssatzung der Stadt Blomberg für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Blomberg mit Beschluss vom 09.03.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 50.200.853 Euro
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 53.323.797 Euro

im Finanzplan mit
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 46.727.064 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 50.886.031 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 2.984.287 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 4.313.159 Euro

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf 1.300.000 Euro
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf 112.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

1.300.000 Euro

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

3.122.944 Euro

und

die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

0 Euro

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

25.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

   1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300 v. H.

   1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 620 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 443 v. H.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne des § 83 Abs. 2 GO NRW erheblich, wenn sie im Einzelfall mehr als 50.000,00 Euro betragen. Diese Grenze gilt nicht für auf gesetzlicher Grundlage beruhende Mehraufwendungen/-auszahlungen, die aus erzielten Mehrerträgen/-einzahlungen resultieren sowie für Buchungen im Rahmen des Jahresabschlusses.

Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000,00 Euro überschreiten.

Die erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

(1) Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen innerhalb der einzelnen Fachbereiche gemäß § 21 Abs. 1 KomHVO NRW mit Ausnahme

- der Personal- und Versorgungsaufwendungen,
- der Verfügungsmittel des Bürgermeisters,
- der Abrechnungskonten mit dem Eigenbetrieb Blomberger Immobilien- und Grundstücksverwaltung,
- des Produkts Baubetriebshof,
- der bilanziellen Abschreibungen und der inneren Verrechnungen

jeweils zu einem Budget verbunden. In dem Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Dies gilt entsprechend für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen.

(2) Neben den Fachbereichsbudgets nach Abs. 1 werden die nachstehenden Deckungskreise eingerichtet:

Deckungskreis	Konten	
	Aufwand	Auszahlung
Personal- und Versorgungsaufwendungen	50110001	70110001
	50120001	70120001
	50190001	70190001
	50210001	70210001
	50220001	70220001
	50290001	70290001
	50310001	70310001
	50320001	70320001
	50390001	70390001
	50410001	70410001
	50510001	
	50610001	
	51210001	
	51410001	
Kostenmiete Eigenbetrieb BIG	54220201	74220201
Bilanzielle Abschreibungen	57110001	
	57110002	
	57120001	
	57310001	
	57320001	
ILV/Feuerwehreinsätze	58115001	
ILV/Kfz-Versicherungen	58114001	
ILV/Leistungen BBH	58119001	
ILV/Müllumschlagstelle	58113001	
ILV/PC-Systeme	58114201	
ILV/Telefon und Kopien	58114101	
ILV/Winterdienst	58116001	

Innerhalb der Deckungskreise sind die aufgeführten Konten produkt- und budgetübergreifend in Aufwand und Auszahlung gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen ist das Produkt Baubetriebshof.

(3) Die Erträge und Aufwendungen des Produkts Baubetriebshof werden zu einem eigenständigen Budget verbunden. In dem Budget sind die Aufwendungen sowie die Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Blomberg mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 ein-schließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2026 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit Anlagen einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2026 ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 22.03.2023 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 24.04.2023 abgeschlossen.

Der Haushaltsplan mit Anlagen einschließlich der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2024 – 2026 liegt zur Einsichtnahme ab dem 11.05.2023 während der Dienststunden (montags – freitags von 08.00 – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag von 14.00 – 15.30 Uhr, Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr) im Fachbereich 20 - Kämmerei und Finanzen - (Am Martiniturm 1, 32825 Blomberg) öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Blomberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Stadt Blomberg unter www.blomberg-lippe.de (Service & Verwaltung/Bürgerberatung/Öffentliche Bekanntmachungen) einsehbar.

Blomberg, den 26.04.2023

gez. Dolle
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

Stadt Detmold

192 Öffentliche Zustellung - Destiny Hassan

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Jubril Martins Hassan, geboren am 31.03.1972, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 25.04.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 25.04.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204240) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

193 Öffentliche Zustellung – Dominik Andre Mayer

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Dominik Andre Mayer, geboren am 10.11.1991, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 03.05.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 03.05.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204233/204234) können vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

194 Auflassung von Grabstätten auf den Friedhöfen der Stadt Detmold

1) Grabstätten mit abgelaufener Nutzungszeit:

Alter Friedhof
Abt. A, Nr. 200 / 201 Martha und Adolf Deppe

Friedhof Spork-Eichholz
Abt. H, Nr. 1 / 2 Anna und Otto Menzel
Abt. H, Nr. 55 / 56 Josef Janeba

Friedhof Hiddesen
Abt. A, Nr. 178 / 179 Franz Koch
Abt. A, Nr. 183 Annemarie Evers
Abt. B, Nr. 358 A-B Berta und Erich Siedler
Abt. E, Nr. 63 A-B Minna und Karl Anders

Waldfriedhof Kupferberg
Abt. F, Nr. 289 / 290 Ruth und Siegfried Meyer
Abt. F, Nr. 314 / 315 Helene und Georg Just

Sofern nicht ein dazu Berechtigter bis zum 31.05.2023 den Antrag auf Verlängerung der Nutzungszeit bei der Friedhofsverwaltung der Stadt Detmold, Georgstraße 10, 32756 Detmold stellt, werden die Grabstätten von Amtswegen abgeräumt und eingeebnet.

2) Ungepflegte Grabstätten oder keine Angehörigen:

Alter Friedhof
Abt. A, Nr. 54 / 55 Alma und August Kenter
Abt. B, Nr. 31 Ingrid, Else und Manfred Köller

Friedhof Bentrup
Abt. A, Nr. 61/62 Gustav und Elisabeth Grabbe
Abt. B, Nr. 182 / 183 Erika Holthusen

Friedhof Remmighausen
Abt. C, Nr. 140 / 141 Elisabeth und Erich FRANZ

Friedhof Jerxen-Orbke
Abt. A – U2, Nr. 11 Wilhelm Schäfer
Abt. B, Nr. 80 B Magdalena und Maria Kurzawa

Sofern diese Grabstätten nicht bis zum **31.05.2023** in ordnungsgemäßen Zustand gebracht sind, werden die Nutzungsrechte entzogen und die Gräber zu Lasten der Pflegeverpflichteten eingeebnet.
Die auf den Grabstätten befindlichen Grabsteine, Grabschmuck und sonstiges Grabzubehör müssen bis zum **31.05.2023** abgeräumt sein, andernfalls gehen diese Gegenstände entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Detmold über.
Detmold, 03.05.2023, Stadt Detmold

Der Bürgermeister
Frank Hilker

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

195 Öffentliche Zustellung - Nasr

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Lotfi Ben Nasr, geboren am 03.01.1986, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 05.05.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 05.05.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204250) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

196 Öffentliche Zustellung - Derenik Samveli Karapetyan

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz-LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Derenik Samveli Karapetyan, **geboren am 09.02.1983, zur Zeit unbekannten Aufenthaltes** wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 09.05.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 09.05.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204222) kann vom Empfangsberechtigen beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

Gemeinde Kalletal

197 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kalletal mit Beschluss vom 02.03.2023 folgende Haushalts-satzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2023, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie ein-gehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungs-ermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf **34.887.350 EUR**

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **34.856.200 EUR**

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf **29.832.550 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufender Verwaltungstätigkeit auf **35.424.200 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **6.802.900 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **12.856.950 EUR**

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **12.385.700 EUR**

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **740.000 EUR**

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für **Investitionen** im Haushaltsjahr 2023 erforderlich ist, wird auf

6.054.050 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.402.200 EUR

festgesetzt.

§ 4

Eine **Inanspruchnahme des Eigenkapitals** soll nicht erfolgen.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	**Grundsteuer**	
1.1.	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe **(Grundsteuer A)** auf	**292 v. H.**
1.2.	für die Grundstücke **(Grundsteuer B)** auf	**547 v. H.**
2.	**Gewerbesteuer**	**445 v. H.**

Die vorstehende Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Steuersätze für das Jahr 2023 bereits mit Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Kalletal – Hebesatzsatzung – vom 16.12.2022 festgesetzt wurden.

§ 7

entfällt

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich im Sinne des § 83 GO NRW, wenn sie im Einzelfall mehr als 50 v. H. des Ansatzes und mindestens 30.000 EUR ausmachen. Alle übrigen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 15.000 EUR übersteigen. Ausgenommen davon sind Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss.
Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

§ 9

Zur Vereinfachung und Flexibilisierung der Haushaltswirtschaft werden **Bewirtschaftungsregeln durch Haushaltsvermerke** festgelegt. Diese Haushaltsvermerke sind in einer Anlage zur Haushaltssatzung aufgeführt. Sie ist Bestandteil dieser Haushaltssatzung.

§ 10

Die **Wertgrenze für Investitionen, die in den Teilfinanzplänen gesondert darzustellen sind**, wird nach § 4 Abs. 4 Satz 2 KomHVO NRW auf 50.000 EUR festgesetzt.

§ 11

Rechtsfolge bei Stellen mit einem **kw-Vermerk** bzw. **ku-Vermerk:**

kw-Vermerk	-	Die Stelle entfällt beim Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers
ku-Vermerk	-	Die Stelle wird nach dem Ausscheiden der Stelleninhaberin bzw. des Stelleninhabers umgewandelt

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat des Kreises Lippe als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Detmold mit Schreiben vom 25.04.2023 angezeigt worden.

Das Anzeigeverfahren wurde mit Verfügung des Kreises Lippe vom 09.05.2023 gem. § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW beendet.

Nach § 80 Abs. 6 GO NRW liegt die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme ab dem 10.05.2023 im Rathaus der Gemeinde Kalletal in 32689 Kalletal, Rintelner Straße 3, Zimmer 12 und 16, öffentlich aus und wird dort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2023 zur Einsichtnahme bereitgehalten. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist ebenfalls auf der Internetseite www.kalletal.de unter Finanzwirtschaft im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegen über der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal für das Haushaltsjahr 2023 wird auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal

www.kalletal.de/Rat-und-Verwaltung/Bekanntmachungen.htm

zugänglich gemacht.

Kalletal, den 09.05.2023

Gemeinde Kalletal
Der Bürgermeister

gez. Mario Hecker

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

198 Anlage zur Haushaltssatzung der Gemeinde Kalletal (§ 9 der Haushaltssatzung)

Haushaltsvermerke

1. Unechte Deckungsfähigkeit nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW

Die nachfolgend genannten Mehrerträge führen zur Erhöhung der Aufwandsermächtigung bei den korrespondierenden Sachkonten. D. h., Mehraufwendungen auf diesen Sachkonten gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen im Sinne des § 83 GO NRW wenn sie durch entsprechende Mehrerträge gedeckt sind.

a) Zweckgebundene Mehrerträge (z. B. Spenden, Zuwendungen und Zuweisungen)
b) Mehrerträge durch aus Entgelten finanzierten Veranstaltungen, Kursen oder Dienstleistungen
c) Mehrerträge aus Versicherungsleistungen
d) Mehrerträge, die aufgrund einer gesetzlichen Regelung zu Mehraufwendungen führen
e) Mehrerträge aus Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelten (z. B. Erstattung der Kosten für die Unterbringung Obdachloser)
f) Mehrerträge aus Verwaltungsgebühren
g) Mehrerträge aus Kostenerstattung von übrigen Bereichen

2. Sonstige Haushaltsvermerke im Sinne von § 78 Abs. 2 GO NRW

Die nachfolgend genannten Aufwands- und Auszahlungskonten sind gegenseitig deckungsfähig. Nicht verbrauchte Mittel auf einem Sachkonto können den Mehrverbrauch auf einem anderen Sachkonto innerhalb der Kontengruppen kompensieren.

a) Alle Auszahlungskonten der Kontengruppen 70, 71, 72, 73 und 74 werden für **gegenseitig deckungsfähig** erklärt. Die Mittelprüfung erfolgt auf den korrespondierenden Aufwandskonten.
b) Alle Personalaufwendungen (Kontengruppe 50) und alle Versorgungsaufwendungen (Kontengruppe 51) sind **gegenseitig deckungsfähig.**
c) Alle Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontengruppe 52), Transferaufwendungen (Kontengruppe 53) und Sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontengruppe 54) sind **innerhalb eines Kostenträgers gegenseitig deckungsfähig**.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Verfügungsmittel gemäß § 15 GemHVO NRW sowie alle Aufwendungen der Kontenart 5215 (siehe i) und der Kontenart 5412 (siehe h).

d) Alle Zinsen und ähnliche Aufwendungen (Kontengruppe 55) sowie alle Zinsen und sonstige Auszahlungen (Kontengruppe 75) sind **gegenseitig deckungsfähig.**

e) Alle Abschreibungen auf Sachanlagen (Kontengruppe 57) sind **gegenseitig deckungsfähig.**

f) Alle Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Kontengruppe 58) **sind innerhalb ihrer Aufgabenbereiche (Bauhof und Technikunterstützte Informationsverarbeitung) gegenseitig deckungsfähig.**

g) Alle Aufwendungen für die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (Kontenart 5215) sind **gegenseitig deckungsfähig.**

h) Alle Besonderen Aufwendungen für Beschäftigte (Kontenart 5412) sind **gegenseitig deckungsfähig.**

i) Alle Tilgungen von Krediten für Investitionen (Kontengruppe 79) sind **gegenseitig deckungsfähig.**

3. Sperrvermerke gem. § 24 Abs. 5 KomHVO NRW

Die nachfolgend genannten Aufwands- und Auszahlungskonten bzw. Investitionen sind mit einem Sperrvermerk versehen und können durch Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses aufgehoben werden.

a) Kostenträger 020201 Brandschutz: investive Auszahlungen (Kontengruppe 78) in Höhe von 65.000,00 EUR bei der Investition I23000008 Doppelgarage

4. Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen können mit Genehmigung des Kämmerers gemäß § 12 Abs. 2 KomHVO NRW auch für andere Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden. Der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen darf nicht überschritten werden.

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

Alte Hansestadt Lemgo

199 39. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans 26 01.68 „Südliche Liebigstraße“

- **Beschluss über die 39. Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans 26 01_68 „Südliche Liebigstraße“ gem. § 2 BauGB**

- **Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Behörden- und Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo hat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.03.2023 die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.68 „Südliche Liebigstraße“ im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die Geltungsbereiche der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.68 „Südliche Liebigstraße“ sind in den beigefügten Kartenauszügen grafisch dargestellt. Für die genaue Abgrenzung sind die in den Planunterlagen vorgenommenen Grenzeintragungen verbindlich.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung
Das Plangebiet soll eine Erweiterung des Innovation Campus Lemgo (ICL) ermöglichen. Damit dies bedarfsgerecht möglich wird, ist ein multifunktionaler Nutzungskatalog in Bezug zum vorhandenen Campus geplant. Dadurch kann auf verschiedene Campusentwicklungen reagiert werden. Die naturschutzfachliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Grünstrukturen einen erhaltenswerten Lebensraum für Pflanzen und Tiere darstellen. Deshalb ist ein weiteres wesentliches Ziel diese Strukturen zu erhalten und zu schützen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
Die Vorentwürfe der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes 26 01.68 „Südliche Liebigstraße“ liegen in der Zeit vom

22.05.2023 bis einschl. 23.06.2023

öffentlich zu jedermanns Einsicht im Bauamt der Stadt Lemgo, Heustr. 36 - 38, gegenüber der Information auf der Ebene 1 an der Aushangfläche im Besprechungsraum montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr, sowie montags bis donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr bzw. donnerstags bis 17.00 Uhr aus.

Während dieser Frist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen und die voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten. Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zum ausgelegten Bauleitplan.

Die Unterlagen können zusätzlich online im Beteiligungsportal unter http://www.o-sp.de/lemgo/beteiligung.php eingesehen werden. In diesem Portal besteht ebenfalls die Möglichkeit sich zur Planung zu äußern.

Um eine Rücksprachemöglichkeit gewährleisten zu können wird empfohlen, sich telefonisch unter 05261 213-399 oder per Mail f.hanning@lemgo.de anzumelden. Für Fragen können Sie sich aber auch gern telefonisch an den Sachbearbeiter wenden.

Bekanntmachungsanordnung

Folgende Beschlüsse werden hiermit gemäß der Verordnung über die Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

- Beschluss über die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 22.02.2022
- Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes 26 01.68 „Südliche Liebigstraße“ vom 14.03.2023
- Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan 26 01.68 „Südliche Liebigstraße“ vom 14.03.2023

Der Wortlaut der bekanntgemachten Beschlüsse stimmt mit den Beschlüssen des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 22.02.2022 und 14.03.2023 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, den 25.04.2023

ALTE HANSESTADT LEMGO
Der Bürgermeister

Markus Baier

Geltungsbereich der
39. Änderung des Flächennutzungsplanes
" Südliche Liebigstraße "
Alte Hansestadt Lemgo

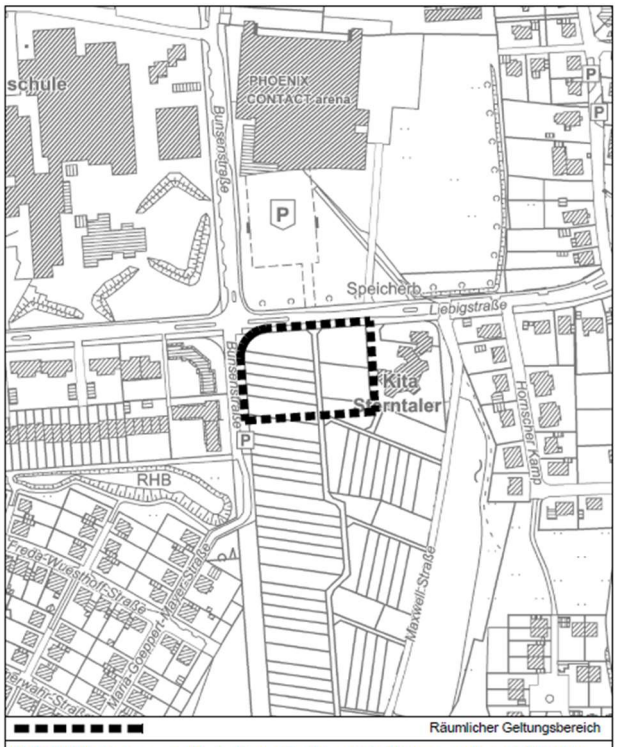

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

Geltungsbereich des
Bebauungsplanes 61 26 01.68
" Südliche Liebigstraße "
Alte Hansestadt Lemgo

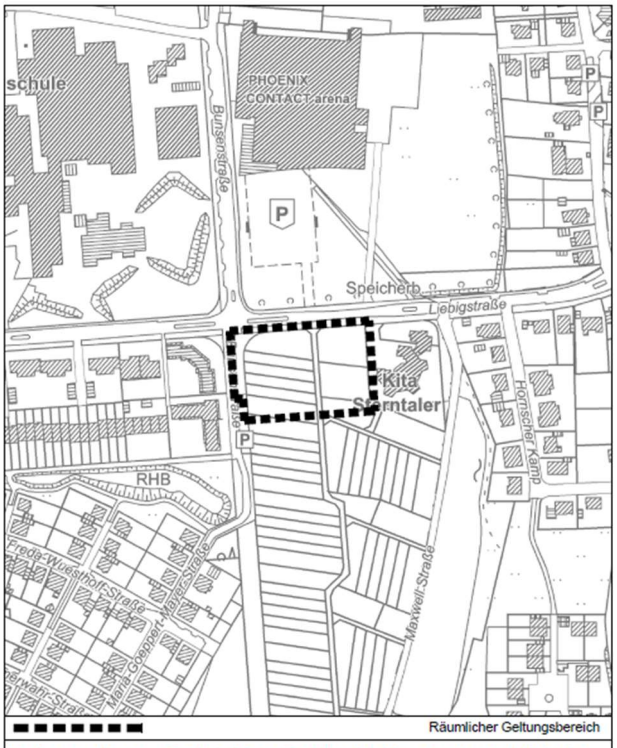

Kartengrundlage: © Kreis Lippe Fachbereich Vermessung und Kataster
Nr. LIP / 08-NRZ-003

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

200 Anordnung der Bekanntmachung

Nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1999 (GV NRW 1999, S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV.NRW. S.741) wird hiermit die Bekanntmachung folgender Beschlussfassungen angeordnet:

Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 22.02.2022

„Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Änderung der Ziele und Zwecke der Planung und die erneute frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung für die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB.“

Der Wortlaut der Bekanntmachung stimmt mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 22.02.2022 überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Beschlusses des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo vom 14.03.2023

„1. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 26 01.68 "Südliche Liebigstraße"

2. Der Stadtentwicklungsausschuss des Rates der Alten Hansestadt Lemgo beschließt die erneute frühzeitige Öffentlichkeits- sowie Behörden- und Trägerbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 26 01.68 "Südliche Liebigstraße" gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1
BauGB“

Der Wortlaut der Bekanntmachungen stimmt mit dem jeweiligen Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses des Rates der Alten Hansestadt Lemgo überein. Es wurde nach § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmVO verfahren.

Lemgo, 25.04.2023

(M. Baier)
Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

Abfallwirtschaftsverband Lippe

201 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Die 5. Sitzung der Verbandsversammlung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe in der Wahlperiode 2020 – 2025 findet am

17.05.2023 um 17.00 Uhr
im Kreishaus, Raum 408 (Kreistagssitzungssaal) in Detmold

statt.
Folgende Tagesordnung ist vorgesehen:

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Mitteilungen und Anfragen
3. Bericht Zero-Waste-Konzept
4. Satzungsänderung

Vorlage 07/2023

Nichtöffentlicher Teil

A. Angelegenheiten des AWV
1. Mitteilungen und Anfragen
2. Ergebnisse zur Prüfung der Interkommunalen Zusammenarbeit Bioabfall (IKZ Bio)

Vorlage 08/2023

Wichtiger Hinweis in Zusammenhang mit dem Coronavirus: Es gelten die am Sitzungstag gültigen rechtlichen Vorgaben. Mitgliedern mit Krankheitssymptomen wird dringend empfohlen, den Sitzungen weiterhin fernzubleiben.

Detmold, den 08.05.2023

gez. Mario Hecker

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

Jagdgenossenschaft Großenmarpe

202 Einladung

Zur außerordentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Großenmarpe und der Angliederungsgenossenschaft Eigenjagd Püllenberg des LV Lippe am

Mittwoch, den 07. Juni 2023
20.00 Uhr im Gasthof Marpetal

TOP 1 Begrüßung durch den 1. Vorsitzenden
TOP 2 Beratung und Beschlussfassung über die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

_____

1. Vorsitzender M. Wesemann

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold

203 Kraftloserklärung einer Sparurkunde: 3510574217

Da die Sparurkunde **Nr. 3510574217** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 13.01.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 3. Mai 2023
Sparkasse Paderborn-Detmold

Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

204 Kraftloserklärung einer Sparurkunde: 3010152654

Da die Sparurkunde **Nr. 3010152654** ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 10.01.2023 nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, den 3. Mai 2023
Sparkasse Paderborn-Detmold

Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 10.05.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).
Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.